



DER LINKER !!!

DER LISTER !!!!

Arno Wagener
Hauptstr.67
66871 Theisbergstegen
fon ++ 49 [0] 178 96194 95
@ arno@humaneearthling.org



Godelhausen, den 13.09.2026

Sozialgericht Speyer
Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr AZ : S 4 SO 176/26
VERFAHREN
Klage / Beschwerde
Verfahrensverschleppung
VERZÖGERUNGSSRÜGE

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...
Randbemerkungen zu [PLANSPIEL](#) Tag 9447 (H I S T O R Y)
Time is on my side, 1964, The Rolling Stones
Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte Frau / Herr RichterIn beim Sozialgericht in Speyer . . .

Vorab: [03.12.2025](#), [20.1.](#), [28.1.](#), [04.2.](#), [24.2.](#), [28.4.](#), [12.5.](#) + [20.5.](#) + [21.05.](#) + [27.05.](#) + [02](#) + [28.06.](#) + [29.08.](#) + [02.09.](#) + [09.09.2026](#) !

=> **Klageerhebung 'Psycho-Sozio-Kulturelles Existenzminimum (PSK-EM)'** <=

=> Vorbereitung von QUERULANZIA № 3 !!! + !. <=

Erst einmal einen schönen Tag.

Schriftsatz zur Sachaufklärung und erweiterten Begründung
– EILBEDÜRFTIGKEIT –

Verfahren: Arno Wagener ./ Landesamt für Soziales u.a.

Aktenzeichen: S 4 SO 176/26

Bezug: Widerspruchsbescheid des Landesamtes für Soziales / Ablehnung von Eingliederungshilfe

In dem vorbezeichneten Verfahren wird im Rahmen der gerichtlichen Sachaufklärungsverpflichtung (§ 103 SGG) der nachfolgende erweiterte Vortrag zur Akte gereicht.

Der Kläger bittet das Gericht vorab um Nachsicht dafür, dass dieser Schriftsatz integral auch patentrechtliche Vorgänge und Korrespondenzen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) umfasst. Diese Verschränkung ist jedoch kein Zufall, sondern das direkte Resultat eines systemischen und strukturellen Versagens an den Schnittstellen zwischen Sozial-, Verfassungs- und Immaterialgüterrecht, welches Individualanmelder im Spektrum der Neurodiversität faktisch entrechtet.

Das Gesetz ist insofern unvollständig und verfassungswidrig, als es keine schützende Neudefinition von „anrechenbarem Einkommen“ für neurodivergente Existenzgründer bereithält. Die behördliche Praxis, zweckgebundene Gelder aus globalem Crowdfunding für ökologische Großprojekte (z.B. Desertifikationsbekämpfung über Solaris-Baustoffe) als existenzminderndes Privateinkommen anzurechnen, kommt einer materiellen Enteignung des geistigen Eigentums gleich.

=> http://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialamt_jobcenter_20241212_law_antrag_teilhabe_02.html#sand <=

=> https://www.erwerbslosenverband.org/klage/sozialgericht_speyer_20250908_sand_klage_rechtsschutz.pdf <=

Naja. Dazu habe ich vom SG Speyer bisher nun rein gar nichts an 'Feedback' bekommen. Was so ja, vielleicht stimmen Sie mir da zu, nicht ganz rechtens ist ? + !

• **Kreative Planung** • **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten** ! •

— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.v. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
: **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humaneearthling.org/book/ei>

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_03/sozialgericht_speyer_20260913_teilhabe_klage_querulanzia_03.pdf :



SOME RIGHTS RESERVED



I. Ergänzender Sachvortrag und Kernargumentation

1. Die Zweckverfehlung des „anrechenbaren Einkommens“ als Instrument der Enteignung (Art. 14 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 RhPfVerf)

Die restriktive behördliche Praxis im Bereich der Grundsicherung führt zu einer existenziellen Abschnürung des Klägers. Wenn zweckgebundene Erstinvestitionen, Sponsorengelder oder globale Crowdfunding-Mittel (etwa für das Social-Entrepreneurship-Projekt OpenHand oder die vom DPMA verlangten Verwertungsbemühungen zu den Patenten B.O.O.K. oder eben „Sand“ [Az. 10 2012 025 503.9] und „Solaris“) als reguläres, den Bedarf minderndes Einkommen angerechnet werden, liegt darin eine 'kalte' Enteignung des geistigen Eigentums.

Diese Praxis beraubt den Kläger jeder wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit und steht im diametralen Widerspruch zu Artikel 20 der Verfassung für Rheinland-Pfalz (RhPfVerf), welcher die Pflicht zur gemeinwohlorientierten Betätigung der geistigen und körperlichen Kräfte normiert. Eine verfassungskonforme Auslegung des Einkommensbegriffs im SGB II/XII gebietet es, projekt- und innovationsgebundene Mittel für neurodivergente Gründer vollständig von der Anrechnung freizustellen.

2. Verfassungswidrigkeit der Vergabekriterien (Art. 3 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 27 UN-BRK)

Die starre Anwendung des § 99 SGB IX, welche Behinderung rein medizinisch-defizitär statt barriereorientiert definiert, verletzt das völkerrechtliche Auslegungsgebot aus Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention.

Unter Verweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2023 (TA-9-2023-0343), die eine Erwerbslosenquote von bis zu 90 % bei erwachsenen Autisten konstatiert, wird deutlich: Die Verweigerung des Persönlichen Budgets (§ 105 SGB IX) zur freiberuflichen Eigenverwertung von Patenten und die gleichzeitige Verweisung auf den regulären, lohnabhängigen Arbeitsmarkt stellt eine unzulässige strukturelle Diskriminierung dar.

3. Der Anspruch auf das Psycho-Sozio-Kulturelle Existenzminimum (PSK-EM)

Der Kläger beansprucht die Feststellung und Gewährung eines vollumfänglichen Psycho-Sozio-Kulturellen Existenzminimums im Sozialrecht (PSK-EM) sowie die Gewährung einer Gründungsbeihilfe. Die bisherige Verweigerung dieser Leistungen verletzt die Objektformel des Bundesverfassungsgerichts (Art. 1 Abs. 1 GG), da der Kläger durch administrative Untätigkeit und Verfahrensverschleppung zum bloßen Objekt staatlicher Willkür degradiert wird.

II. Beweis- und Sachdienlichkeitsantrag zu den Verfahrenskosten

Es wird explizit darauf hingewiesen, dass die dem Kläger im Rahmen dieser Verfahren aufgezwungenen Realkosten (Ausdrucke komplexer Schriftsätze, Porto für Einschreiben zur Wahrung der Schriftform, IT-Infrastruktur) zwingend in das Spektrum der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX fallen.

Ohne die Übernahme dieser verfahrensnotwendigen Aufwendungen wird dem Kläger der Zugang zu einem fairen Verfahren und einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe vollständig abgeschnitten. Das Gericht wird daher gebeten, diese



Kostenpositionen als elementaren Bestandteil des zu sichernden Existenzminimums in die rechtliche Würdigung einzubeziehen.

Zur Verdeutlichung der materiellen Zwangslage, des VKH(+PKH+)Systemversagens und der drohenden Fristversäumnisse wird die aktuelle Korrespondenz mit dem DPMA (Kombinierter Überprüfungs- und Anfechtungsantrag vom heutigen Tage) als Anlage beigefügt.

Der Kläger regt an, das Verfahren im Lichte der unerträglichen Verzögerungen (seit der ursprünglichen Antragstellung im Januar 2021 beim Leistungsträger) prioritär zu behandeln und (gegebenenfalls im Kontext dieses 'Meistbegünstigtengebot') einem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz stattzugeben.

Und vielleicht bekomme ich dann ja auch diese Eingliederungshilfe, welche so de facto seit der Erstellung eines „Gutachten“ (in Anführungszeichen) 11/2020 ganz unstrittig und ohne Frage rechtens und fällig gewesen ist. Das sind schon ein paar € ! Und wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist, zumal ich ja noch Gelegenheit habe mich bis zum 30.09.2026 hingebungsvoll zu äußern (=> Beispielsweise betreffend einem Schreiben an das saudische HUMAÍN-Konsortium, diesem so ganz und gar aktualisierungsbedürftigen Klimaanpassungsplan 2025 der Beklagten, Ausdrucke für ein diesbezügliches Buchprojekt für Schüler im so von der Beklagten benannten 'Leuchtturmprojekt', und natürlich Teilhabe (pp) und diesem PSK-EM, Existenzgründungsdarlehen, diesen bisher von der Beklagten trotz mehrfacher Mahnungen nicht beschiedenen Antragstellungen / Rechtsansprüche etc. usw. ! <=) werden Sie ja auch sicherlich Ihrem Einwand betreffend der Handhabung der Beklagten betreffend dem Sachverhalt 'Ermessensspielraum' bzw. Missbrauch folgen.

Wie Sie dem 'Header' entnehmen können fängt unsere abschließendes und mit Sicherheit finales 'Match', so benannt als QUERULANZIA №3, bald (irgendwann dann) an ...

Hochachtungsvoll + MfG

Arno Wagener

Anlage:

- * [Schriftsatz an das DPMA \(Abt. Recht\) vom 13.09.2026 \(9 Seiten\)](#)
- * [Verwertungsbemühungen für das DPMA vom 13.09.2026 \(2 Seiten\)](#)
- * [Schriftsatz an das LSG RLP. Im Prinzip das Gleiche ! FUCK ! \(2 Seiten\)](#)

Teilhabe ist das ja nun wirklich nicht. Gerade das Teil von Richter Curcovic nicht !

: P S :

Und sehen Sie es sachlich : Die Öffentlichkeitsarbeit hat angefangen !